

Wesentliche Vertragsinhalte bei der Verpachtung von staatseigenen Jagdbögen

Bei den nachfolgend aufgeführten Vertragsinhalten handelt es sich um die in verkürzter Form dargestellten wesentlichen Punkte. Die Einzelheiten werden in einem entsprechenden Jagdpachtvertrag geregelt.

1. Vertragspartner
Der ausgeloste Bewerber, die ausgeloste Bewerberin, wird alleiniger Vertragspartner bzw. Vertragspartnerin. Eine Übertragung auf eine andere Person oder die Hereinnahme weiterer Pächter ist grundsätzlich nicht möglich.
2. Vertragsdauer
Die Jagden werden auf sechs Jahre verpachtet.
3. Umsatzsteuer
Die in anhängendem Jagdlosverzeichnis aufgeführten Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
4. Jagderlaubnisscheine
Der Pächter darf in angemessenem Umfang Jagderlaubnisscheine ausgeben. Alle Jagderlaubnisscheine sind vom Pächter und ForstBW zu unterzeichnen.
5. Jagdliche Vereinbarungen
Jagdliche Vereinbarungen des Pächters mit den Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdbezirke bedürfen der Zustimmung von ForstBW.
6. Nicht ortsansässiger Pächter
Ein Jagdpächter, der nicht ortsansässig ist bzw. nicht in näherer Umgebung des Jagdbezirks wohnt (Fahrzeit zum Jagdbezirk ca. 20 bis 30 Minuten), hat einen örtlichen Beauftragten zu bestellen. Der örtlich Beauftragte muss Jagdscheininhaber sein. Die Auswahl hat im Einvernehmen mit dem Verpächter zu erfolgen.
7. Munition
Der Pächter, die Pächterin verpflichtet sich, keine bleihaltige Munition zu verwenden.
8. Abschusserfüllung
Die mit dem Forstbezirk abgeschlossene RobA-Vereinbarung (Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan) muss erfüllt werden. Nichterfüllung

der RobA-Vereinbarung sowie Nichtbefolgen von Anordnungen über Verminderung des Wildbestandes gelten als Grund zur vorzeitigen Kündigung des Jagdpachtvertrages.

9. Wild- und Jagdschaden

Für alle Schäden, die durch das Wild selbst oder durch den Jagdbetrieb an den zum Jagdbezirk gehörigen Flächen verursacht werden, hat der Pächter Ersatz zu leisten oder den von ForstBW etwa geleisteten Schadenersatz rückzuvergüten. Kommt nach einer gemeinsamen Besichtigung der Schäden durch ForstBW und Pächter eine gütliche Einigung nicht zustande, wird der Schaden durch einen anerkannten Wildschadenschätzer bzw. -schätzerin ermittelt.

10. Kosten für Wildschadensverhütung

Die Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden (Zäunung gefährdeter Kulturen, Naturverjüngungen, Einzelschutz von Forstpflanzen gegen Schälung, Verbiss oder Fegen auf mechanische oder chemische Weise – hierunter zählen keine Wuchshüllen bei Kulturbegründung) werden nach Anhörung des Pächters von ForstBW nach entsprechenden waldbaulichen Erfordernissen durchgeführt. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Pächter vollumfänglich zu tragen (zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe). Zur Vermeidung bzw. Verringerung der Kosten erhält der Pächter Gelegenheit, die notwendigen Maßnahmen nach fachlicher Anleitung durch Forstbedienstete in Eigenleistung zu erbringen, falls es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt. Der Pächter hat nur die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung für die im Vertrag genannten Hauptholzarten (Baumart größer 5% im Ausgangsbestand) zu tragen.

11. Ablenkungsfütterungen

Nach § 33 JWMG sind Fütterungen von Schalenwild, einschließlich der Fütterung zur Ablenkung, verboten. Kurrungen hingegen, die das Anlocken von Wildtieren mit geringen Futtermengen zur leichteren Bejagung vorsehen, sind während der Jagdzeit erlaubt.

12. Beschränkung der Jagdausübung im Waldschutzgebiet oder Erholungswald

Wird die Jagdausübung im verpachteten Jagdbezirk durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß § 32 Abs. 5 und § 33 Abs. 3 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg auf ganzer oder einem Teil der Fläche beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.

13. Verpflichtung zur Teilnahme an revierübergreifenden Drückjagden

Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an jagdbezirksübergreifenden Drückjagden auf Schalenwild teilzunehmen. Überjagende Hunde aus der staatlich angrenzenden Jagd werden vom Pächter geduldet.

14. Jagdeinrichtungen

Jagdliche Einrichtungen (Jagdhütten, Futterplätze, Kanzeln, Hochsitze, Schirme, Blenden usw.) sind vom Pächter ordnungsgemäß und verkehrssicher zu errichten. ForstBW gibt dem Pächter Gelegenheit, sich rechtzeitig vor Ablauf des Pachtvertrages mit dem Folgepächter wegen einer Übernahme der vorhandenen jagdlichen Einrichtungen ins Benehmen zu setzen. Vom Folgepächter nicht übernommene jagdliche Einrichtungen sind vom Pächter unverzüglich nach Ablauf des Pachtvertrages, spätestens innerhalb eines Monats nach Pachtende, abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Allgemeiner Hinweis:

In einzelnen Bereichen kann es zu Störungen durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen kommen.

November 2022, ForstBW Betriebszentrale
Fachbereich 3, Geschäftsbereich 33 Gestattungen und Neue Geschäftsfelder